

Personalbedarf Ausländerbehörde; Einbürgerungsoffensive; Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechts

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10287

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferats
- Anlage 4: Stellungnahme des Migrationsbeirats
- Anlage 5: Beiblatt zur Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass/ Herausforderung	3
2. Stellenbedarf	5
2.1. Quantitative Aufgabenausweitung	5
2.1.1. Aktuelle Kapazitäten	6
2.1.2. Zusätzlicher Bedarf	6
2.1.3. Bemessungsgrundlage	7
2.2. Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
2.3. Sachbedarfe	9
2.4. Erlöse	9
2.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf	9

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	10
3.1. Zusammenfassung der Kosten	10
3.1.1. Personalbedarfe	10
3.1.2. Sachmittelbedarfe	10
3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
3.3. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
4. Abstimmung Referate / Fachstellen	12
4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	12
4.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	12
4.3. Stellungnahme des Kommunalreferates	12
4.4. Stellungnahme des Migrationsbeirates	12
5. Klimarelevanz	13
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	13
7. Beschlussvollzugskontrolle	13
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	15

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/ Herausforderung

Seit dem 19.05.2023 liegt der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vor. Die Bundesregierung plant mit dem Gesetz einen Paradigmenwechsel. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- **Reduzierung der Voraufenthaltszeiten**
Ein Einbürgerungsanspruch entsteht mit dem neuen Gesetz bereits nach einem fünfjährigen (bisher achtjährigen) rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Bei besonderen Integrationsleistungen kann die Voraufenthaltszeit sogar auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, vorausgesetzt der/ die Ausländer*in kann den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten. Der Nachweis von Sprachkenntnissen ist ebenfalls – wie bisher – grundsätzlich Voraussetzung.
- **Zulassung von Mehrstaatigkeit**
Einbürgerungen erfolgen künftig unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) wird entbehrlich.
- **Geburt im Inland**
Die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes durch Geburt im Inland wird von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.
- **Erleichterungen für Gastarbeitergeneration**
Für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration werden Einbürgerungen leichter möglich. Das nachzuweisende Sprachniveau wird gesenkt. Es genügt der mündliche Nachweis von Sprachkenntnissen (Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme). Zudem entfällt die Verpflichtung zum Einbürgerungstest. Diese Regelung gilt für alle Ausländer*innen, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind.

Mit dem neuen Gesetz soll ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht etabliert werden, das den gesellschaftlichen Realitäten entspricht und gleichzeitig den Bedürfnissen vieler Menschen mit Migrationsgeschichte angemessen Rechnung trägt.

Allerdings sind die in diesem Zusammenhang auf die Einbürgerungsbehörden zukommenden Herausforderungen enorm, da durch die geplanten Änderungen zunächst ein sprunghafter Anstieg der Antragszahlen zu erwarten ist. Allein durch die Reduzierung der Wartezeit auf die Einbürgerung von acht auf fünf Jahre, könnte sich die Zahl der Antragstellungen zunächst vervierfachen. Ob die Anträge jedoch zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes oder nach und nach innerhalb eines Übergangszeitraums gestellt werden, ist derzeit nicht absehbar. Auch bei der Bearbeitungszeit der verschiedenen Fallkonstellationen kann keine valide Aussage getroffen werden. Zwar entfallen Prüfungen im Hinblick auf die doppelte Staatsangehörigkeit, es werden jedoch z.B. im Bereich der Lebensunterhaltssicherung teilweise höhere Anforderungen erhoben, die zu einem höheren Prüfaufwand führen.

Auch nach Abarbeitung der durch die verkürzten Voraufenthaltszeiten entstehenden „Bugwelle“ werden die Gesetzesänderungen – insbesondere auf Grund der nun grundsätzlich geregelten Hinnahme der Mehrstaatigkeit - zu einer dauerhaften Fallzahlensteigerung führen. Bislang hatten weite Teile der ausländischen Mitbürger*innen auf eine Einbürgerung verzichtet, um ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht aufgeben zu müssen.

Diese Einschätzungen werden bundesweit von allen großen Ausländerbehörden geteilt. Die Stellenmehrbedarfe der Einbürgerungsbehörden sind daher entsprechend groß und dringend, auch weil laut vorliegendem Gesetzentwurf keine Übergangsfristen geplant sind. Es wird damit gerechnet, dass das geänderte Gesetz unmittelbar nach Veröffentlichung Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang des Jahres 2024 in Kraft treten wird. Die Befassung des Stadtrats bereits vor der Ratifizierung und dem Inkrafttreten wird auf Grund des zu erwartenden Antragsansturms bereits zum jetzigen Zeitpunkt für erforderlich erachtet.

2. Stellenbedarf

2.1. Quantitative Aufgabenausweitung

Die Einbürgerungsbehörde steht bereits vor Inkrafttreten des zu erwartenden Gesetzes unter großem Druck. Die Einbürgerungsanträge haben sich im Zeitraum von 2017 (5.199 Anträge) bis 2022 (9.682 Anträge) nahezu verdoppelt. Hinzu kommt, dass aktuell vermehrt Einbürgerungsanträge von Geflüchteten eingehen, die z.B. im Zusammenhang mit der Syrienkrise 2015/2016 eingereist sind. Die Geflüchteten aus dieser Zeit erfüllen jetzt sukzessive die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung, so dass der eigentliche Höhepunkt des Antragsaufkommens hier für das Jahr 2024 erwartet wird. Derzeit liegt die Bearbeitungsdauer von der Antragstellung auf Einbürgerung bis zur Übergabe der Urkunde bei ca. 12 Monaten.

Der durch das neue Staatsangehörigkeitsrecht ausgelöste und absehbare sprunghafte Anstieg neuer Einbürgerungsanträge kommt dann noch hinzu. Wie viele der in München lebenden Ausländer*innen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zusätzlich einen Einbürgerungsantrag stellen werden, ist nicht bekannt.

Eine Auswertung der vorliegenden Daten ergibt jedoch, dass allein in München rund 264.000 ausländische Mitbürger*innen für das neue Gesetz in Frage kommen und folglich einen Antrag stellen könnten, die das - Stand heute - nach alter Rechtslage noch nicht können, weil sie die aktuellen Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht verzichten wollen. Das Interesse der Betroffenen an dem neuen Gesetz ist bereits jetzt immens. Es gehen seit Monaten zahlreiche Anfragen dazu ein. Die Fragen beziehen sich vor allem darauf, ab wann die neuen Regelungen gelten.

Als Grundlage für personelle Planungen können die Bevölkerungszahlen aus den Melderegistern und Statistischen Ämtern dienen:

So waren, Stand Januar 2023, in München gemeldet

- rund 68.000 Personen, die sich zwischen fünf und acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten und von den neuen Bestimmungen zu den verkürzten Vorlaufzeiten profitieren könnten sowie
- rund 196.000 Personen, die sich seit über acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, davon rund 103.000 Personen, die aus der Türkei, aus Ex-Jugoslawien und der Ex-Sowjetunion kommen. Dieser Personenkreis hat ein gesteigertes Interesse an einer Antragstellung. Die Betroffenen mussten nach bisheriger Rechtslage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgeben, verzichteten aber aus unterschiedlichen Gründen in vielen Fällen darauf.

Die Ausländerbehörde geht davon aus, dass mindestens ein Drittel der potenziellen Antragsberechtigten aus den beiden oben genannten Gruppen einen Antrag auf Einbürgerung stellen werden. Dies würde einen Zuwachs von rund 88.000 Anträgen bedeuten ($68.000 + 196.000 = 264.000$ und davon 33,33 % gerundet). Es wird angenommen, dass die Anträge nicht alle gleichzeitig, sondern zeitversetzt innerhalb eines Zeitraums von rund drei Jahren gestellt werden, es wird daher für die nächsten drei Jahre rechnerisch von zusätzlich rund 29.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

Im Hinblick auf das langfristig erhöhte Aufkommen können noch keine validen Prognosen gestellt werden. Dass Änderungen in der Rechtspraxis zu höheren Antrags- und Einbürgerungszahlen führen, zeigt aber zum Beispiel die Einführung der Einbürgerung unter Hin- nahme von Mehrstaatigkeit in den Niederlanden. Im Zeitraum von 1992 bis 1997 ist die Anzahl der durchgeführten Einbürgerungen um das 2,3-fache gestiegen und dauerhaft auf diesem Niveau geblieben. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit Deutschland ist dadurch gegeben, dass in den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in den Nieder- landen eine ähnliche Arbeitsmigration aus der Türkei zu verzeichnen war.

2.1.1. Aktuelle Kapazitäten

Die Einbürgerungsbehörde verfügt aktuell über **30,64 VZÄ** (= Sachbearbeitung 3. QE). Diese Personalausstattung wird für die Bearbeitung von rund 10.000 Einbürgerungsanträ- gen nach bisheriger Rechtslage (ca. 10.000 / Jahr) benötigt.

Dieser aktuellen Personalausstattung liegt eine im Jahr 2021 fortgeschriebene gemein- sam mit dem POR durchgeführte analytische Personalbedarfsermittlung aus dem Jahr 2020 zu Grunde.

2.1.2. Zusätzlicher Bedarf

Aufgrund der

- umfassenden Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht und der damit verbunden zu erwartenden Antragssteigerung und
- bereits jetzt deutlich über ihre Grenzen ausgelasteten Personalkapazitäten der Ein- bürgerungsbehörde sowie
- in einem deutlicheren Umfang gesteigerten Befassung der Einbürgerungsbehörde mit Grundsatzfragen (Auslegungsprüfungen, Stellungnahmen zum neuen Gesetz, Bür- ger*innen- und Presseanfragen)

ist es dringend notwendig bei der Einbürgerungsbehörde zusätzliches Personal von **20 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)** zuzuschalten. Der Bedarf wird zunächst befristet beantragt. Eine Evaluierung innerhalb dieser drei Jahre soll den tatsächlichen, dauerhaften Stellen- mehrbedarf klären.

2.1.3. Bemessungsgrundlage

Bezüglich der dargestellten Fallzahlensteigerungen liegt keine aktuelle analytische Personalbedarfsermittlung vor.

Es fand zwar im Erhebungsbereich (KVR-II/34, Stellen mit der Funktionsbezeichnung Sachbearbeiter Einbürgerungen der 3. QE) im Jahr 2020 eine mit dem POR abgestimmte analytische Personalbedarfsermittlung statt, welche den Personalbedarf basierend auf Fallzahlen und den Prozessen in der Vergangenheit berücksichtigt. Diese konnte im Jahr 2021 entsprechend fortgeführt werden. Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Geschäftsprozesse durch die Online-Antragstellung und die Einführung der digitalen Akte sowie die vom Gesetzgeber angekündigten Änderungen bei den Prüfinhalten, kann auf diese jedoch nicht mehr als Berechnungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber geht im Hinblick auf das neue Gesetz in der Gesetzesbegründung von einer mittleren Bearbeitungszeit für einen Einbürgerungsvorgang von 109 Minuten aus. Legt man den erwarteten zusätzlichen 88.000 Fällen diese Bearbeitungszeit zugrunde, würde sich unter Berücksichtigung der Nettoarbeitszeit einer Dienstkraft (NAK 96.859 Minuten für das Jahr 2023) ein personeller Mehrbedarf von 99 VZÄ (Formel: $mBZ \times \text{Fallzahlen} / 96.859 \text{ NAK}$) ergeben, um die erwarteten zusätzlichen Anträge innerhalb eines Jahres bearbeiten zu können. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass die Anträge zeitversetzt verteilt auf drei Jahre gestellt werden, ergäbe sich somit ein rechnerischer personeller Mehrbedarf von rund 33 VZÄ für den Übergangszeitraum.

Aus haushaltspolitischen Gründen wird nur ein Stellenmehrbedarf von 20 VZÄ befristet ab Stellenbesetzung geltend gemacht. Die Stellen sollen zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren eingerichtet werden. In diesem Zeitraum wird eine Evaluierung den tatsächlichen entstandenen, dauerhaften Stellenmehrbedarf klären.

2.2. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Zuschaltung der geltend gemachten Kapazitäten ist zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig. Eine Alternative zur beschriebenen Stellenzuschaltung ist nicht möglich. Die Einbürgerungsbehörde hat bereits in den vergangenen Jahren eine Arbeitsverdichtung und Anpassung der Geschäftsprozesse vorgenommen.

So wurde im Juli 2019 die Online-Terminvereinbarung eingeführt. Im August 2020 stellte das Kreisverwaltungsreferat als erste Einbürgerungsbehörde in Deutschland für die Antragsstellungen einen Online-Service zur Verfügung, der auch das Online-Bezahlsystem ePayment berücksichtigt. In der Zwischenzeit wurden weitere Online-Services für sonstige Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit, Feststellung des Besitzes bzw. Nichtbesitzes der deutschen Staatsangehörigkeit, Erklärungserwerb gem. § 5 StAG, Beibehaltungsgenehmigung) sowie ein strukturiertes Kontaktformular zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsprozesse der Einbürgerung wurden im Jahr 2022 anlässlich der Einführung des stadtweiten Dokumentenmanagementsystem (DMS) neu aufgestellt und optimiert; die Akten werden seit dem 01.02.2023 elektronisch geführt. Die Einbürgerungsbehörde verfügt damit bereits über einen vergleichsweisen hohen Grad der Digitalisierung.

Durch zusätzliche Aufgabenbündelung gleichgelagerter Sachverhalte werden mehr Fälle innerhalb kürzerer Zeit bearbeitet werden können. Geplante Optimierungen sind die Anbindung von Fachverfahren an Online-Service bzw. DMS sowie die Optimierung von Anfragen bei anderen Behörden im Zuge der Einbürgerung. Diese Themen sind bereits in die Vorhabensplanung aufgenommen.

Sämtliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume werden bereits jetzt nach Möglichkeit zugunsten der Kund*innen genutzt. Die Anforderung von Nachweisen wurde auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt.

Sämtliche Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um die zu erwartende hohe zusätzliche Antragszahl in einem für die Betroffenen zumutbaren Zeitraum bearbeiten zu können. Weitere Alternativen innerhalb der Einbürgerungsbehörde bestehen nicht.

Auch eine Umverteilung des Personals zwischen den anderen Bereichen der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsbehörde scheidet aus, da alle Bereiche gleichermaßen voll ausgelastet bzw. z.T. auch überlastet sind. So ist der Asylbereich beispielsweise mit der Bearbeitung der Anträge von Geflüchteten aus der Ukraine, der Verlängerung der Aufenthaltstitel der 2015 angekommenen Geflüchteten und aktuell weiter steigenden Asylzahlen beschäftigt. Die Ausländerbehörde erwartet aufgrund des am 23.06.2023 beschlossenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im Rahmen der Arbeitsmigration nach Deutschland ebenfalls enorme Antragssteigerungen und fordert selbst in einem separaten Beschluss 14 weitere VZÄ (20-26 / V 10288).

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

<i>Bereich</i>	<i>Funktion</i>	<i>VZÄ</i>	<i>Einwertung</i>	<i>Maßnahme</i>
KVR-II/34	SB Einbürgerungen	18,00*	A10/E9c *	Zusätzlicher Bedarf; Stelleneinrichtung ab 01.11.2023 befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
KVR-II/34	Sachgebietsleiter*in	2,00*	A12/ E11*	Zusätzlicher Bedarf; Stelleneinrichtung ab 01.11.2023 befristet auf 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung
Summe		20,00		

* vorbehaltlich des neuen organisatorischen Aufbaus sowie der Stellenbewertungen

2.3. Sachbedarfe

Es sind Sachmittel in Höhe von 40.000 € für die Ersteinrichtung von Arbeitsplätzen erforderlich (2.000 € pro Arbeitsplatz). Weiterhin fallen dauerhaft Kosten in Höhe von 16.000 € (800 € pro Arbeitsplatz) an.

2.4. Erlöse

Die Gebühr für die Einbürgerung für Erwachsene beträgt 255 €, für miteinzubürgernde Kinder 51 €.

Im Jahr 2022 konnten durch die Einbürgerungen Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.136.678,82 € erzielt werden (bei 30,34 VZÄ). Mit der Zuschaltung von weiteren 20 VZÄ könnten somit rein rechnerisch und basierend auf den bisherigen Geschäftsprozessen Mehreinnahmen in Höhe von 1.400.000 € generiert werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass dies die absolut untere Grenze der Mehreinnahmen darstellt, da durch die veränderten Geschäftsprozesse, die Erleichterungen der Voraussetzungen und der dargestellten Personalmehrung weit mehr Fälle als bisher jährlich pro Sachbearbeitung erledigt werden können. Wir gehen daher davon aus, dass sich die Mehreinnahmen für die nächsten drei Jahre auf 2.550.000 € pro Jahr (rechnerisch 10.000 zusätzliche Einbürgerungen von Erwachsenen) belaufen, so dass sich die Gesamteinnahmen im Jahr 2024 voraussichtlich mindestens 4.680.000 € (gerundet) belaufen werden.

2.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter 2.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 20 VZÄ im Bereich Einbürgerungen, Ausländerbehörde (KVR-II/34) soll möglichst ab 01. November 2023 bis 31. Oktober 2026 befristet im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Ruppertstraße 19 untergebracht werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates auch durch vorübergehende Nachverdichtung und Desk Sharing Maßnahmen nicht mehr vollständig in dem Gebäude in der Ruppertstraße 19 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Das KVR hat die Einsparvorgabe von 15% der Büroarbeitsplätze bereits erreicht. Das KR wird, nach Einreichung einer Flächenbedarfsmeldung durch das KVR, die Nachverdichtungsmöglichkeiten am Standort des KVR in der Ruppertstr. 19 optimiert aufzeigen und den etwaigen zusätzlichen Flächenbedarf auf Grundlage der zusätzlich genehmigten Stellanuschaltungen ermitteln.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1. Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Be- darf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung ab 20xx	Befristet von 01.11.2023 bis 31.10.2026	Dauer- haft ab
KVR- II/34	SB Einbürge- rungen	A10/ E9c	18,00	78.950,00 €		2023 und 2024: Aus Referatsbudget 2025: 1.421.100 € Anteilig in 2026: 1.184.250 €	
KVR- II/34	Sachgebiets- leiter*in	A12/ E11	2,00	92.080,00 €		2023 und 2024: Aus Referatsbudget 2025: 184.160 € Anteilig in 2026: 153.467 €	
Summe			20,00			2023 und 2024: Aus Referatsbudget 2025: 1.605.260 € 2026: 1.337.717 €	

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2. Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatz- kosten	800 € ¹	20			2023 und 2024 aus Referatsbudget 16.000 € in 2025 13.333 € in 2026
Büroausstat- tung	2000 € ¹	20		2023 aus Refe- ratsbudget	
Summe					29.333 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			2.972.310 € von 2025 bis 2026
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			2.942.977 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			29.333 € von 2025 bis 2026
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			20

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			2.550.000 € von 2024 bis 2026
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			2.550.000 € von 2024 bis 2026

Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (befristet i.H.v. 2.972.310 € von 2025 bis 2026) und die zusätzlichen Erlöse (befristet i.H.v. 2.550.000 € von 2024 bis 2026) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2024 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat und dem Migrationsbeirat abgestimmt. Die beteiligten Referate und Fachstellen haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.3. Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die Stellungnahme des Kommunalreferats ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.4. Stellungnahme des Migrationsbeirats

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Migrationsbeirat eingebunden. Der Migrationsbeirat begrüßt das Vorhaben des Kreisverwaltungsreferates sich anlässlich der anstehenden Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes vorzubereiten.

Er führt darüber hinaus an, dass im Rahmen der Besetzung der 20 Stellen verstärkt auf Vielfältigkeit zu achten ist. Zudem betont der Migrationsbeirat die Wichtigkeit der bereits jetzt regelmäßig angebotenen Fortbildungen zum Thema Diversity und Antidiskriminierung.

Die Stellungnahme des Migrationsbeirates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Beiblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.
3. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Kreisverwaltungsreferats werden mit Wirkung vom 01.11.2023 20 befristete Stellen (VZÄ), für die Dauer von 3 Jahren ab Besetzung, geschaffen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 20 Stellen (VZÄ) befristet für die Dauer von 3 Jahren ab Besetzung sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stellenbedarf zu evaluieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung der 20 befristeten Stellen hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 2.942.977 € (in 2025: 1.605.260 €; in 2026: 1.337.717 €) in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 16.000 € für das Jahr 2025 und 13.333 € für das Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag in Höhe von 29.333 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für drei Jahre befristeten jährlichen Mehreinnahmen i.H.v. 2.550.000 € ab dem Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden.
9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 2.5 dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald die Notwendigkeit für weitere Flächenanmietungen am Standort Ruppertstraße 11 und 19 besteht.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen** zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat P3
2. an das IT-Referat
3. an das Kommunalreferat
4. an den Migrationsbeirat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL1, GL2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA II/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-BW